

15.05.84

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung des Umsatzsteuerrechts an die Richtlinie 84/231/EWG des Rates vom 30. April 1984 (Erhöhung der Wertgrenze für den Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 500 DM auf 620 DM).

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung führt zu unbedeutenden Mehreinnahmen.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.05.84

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (44) - 522 10 - Um 63/84

Bonn, den 14. Mai 1984

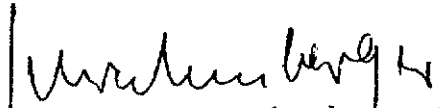
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der
Finanzen zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Dritte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1984

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom
26. November 1979 (BGBl I S. 1953) wird mit Zustimmung des
Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 680), wird jeweils die Zahl "500" durch die Zahl "620" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Zu Artikel 1

Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ist die Wertgrenze für die Steuerbefreiung von Einfuhren und für das Entlastungsverbot bei Ausfuhren mit Wirkung vom 1. Juli 1984 von bisher 210 auf 280 ECU angehoben worden (Richtlinie 84/231/EWG des Rates vom 30. April 1984 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG auf 83/2/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, AB1 EG 1984 Nr. L 117 S. 42).

Diese Maßnahme erfordert eine entsprechende Erhöhung der in den deutschen Rechtsvorschriften festgesetzten Wertgrenzen. Die neue Richtlinie enthält keine Bestimmung darüber, welcher Tageskurs für die Umrechnung der ECU in die Landeswährungen maßgebend ist. Für die jährliche Neuberechnung der nationalen Wertgrenzen sind die Umrechnungssätze des ersten Werktags im Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres (also des ersten Werktags des vorangegangenen Kalendervierteljahres) maßgebend (Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 69/169/EWG in der Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 78/1032/EWG vom 19. Dezember 1978, AB1 EG Nr. L 366 S. 28). Entsprechend dieser Vorschrift wird deshalb die neue DM-Wertgrenze nach dem Umrechnungskurs vom 2. April 1984 berechnet (also ebenfalls nach dem Umrechnungskurs des ersten Werktags des Kalendervierteljahres, das dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vorausgeht). Der Umrechnungskursfaktor dieses Tages beträgt 2,22743 (AB1 EG 1984 Nr. C 92 S. 1). Die Wertgrenze für den Ausschluß der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV) ist demnach bei sachgerechter Rundung von bisher 500 DM auf $(280 \text{ ECU} \times 2,22743 = \text{rd.})$ 620 DM zu erhöhen. Die entsprechende Erhöhung der Wertgrenze für die Befreiung bei der Einfuhr ist durch eine Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung (BGBl 1974 I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1982 (BGBl I S. 1378), vorgesehen.

Bei der Änderung des § 15 Abs. 1 UStDV handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV.

Ermächtigungsgrundlage für die Änderungen ist § 4 Nr. 1 UStG.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.